



news & facts

Das Kundenmagazin von Strecker, Berger + Partner | **November 2008**

Unsere Themen

sb+p - on Tour

Seite 1+2

Sportliche Höchstleistung: Unser Betriebsausflug nach Trendelburg

Wirtschaftsprüfung:

Seite 3

Die künftigen Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Mandantenbuchhaltung:

Seite 4

Professionelle Betreuung: Wir übernehmen alle Buchhaltungsaufgaben für Sie

In eigener Sache:

Seite 4

Neue Trikots: sb+p unterstützt Nachwuchsfußballer der SVH Kassel

Rechtsberatung:

Seite 5

Modernisierung des GmbH-Rechts: Das MoMiG erleichtert GmbH Gründungen

Steuerberatung:

Seite 6+7

Gut betreut: Wir lotsen Sie sicher durch alle Bereiche des Steuerrechts

Kommunalberatung:

Seite 8

Neue Gesetze: Was sich für Kommunen ab Januar 2009 ändern wird



sb+p - on tour

Teamwork ist Trumpf

... das war das Motto unseres diesjährigen Betriebsausfluges, der ganz dem sportlichen Vergnügen gewidmet war. Der Höhepunkt: Eine Kanufahrt diemelabwärts.



Der diesjährige Betriebsausflug von sb+p stand ganz im Zeichen sportlicher Aktivitäten. Vom Bürogelände am Brüder-Grimm-Platz ging es direkt mit dem Bus zum Hofgut Stammen in

zugeteilt wurden. Je nach Kondition und körperlichem Wohlbefinden wurden uns durch das freundliche Personal des Hofgut Stammen alternativ zwei Streckenführungen angeboten: einmal das „Easy-Going“ entlang der Diemel ohne größere Bergsteigungen und für die sportlich Ambitionierten ein Querfeldeinkurs durch den Wald mit einer etwas abwechslungsreicheren Streckenführung.

Trendelburg. Dort stand als erste sportliche Aktivität das Radfahren auf der Tagesordnung. Zunächst wurden unsere sportbegeisterten Mitarbeiter mit einem passenden Fahrradhelm ausgestattet, bevor anschließend die Mountainbikes

Wer nicht in die Pedale treten mochte, der konnte auch gemütlich per Planwagen zu unserem späteren Treffpunkt diemelaufrwärts gelangen. Dort trafen wir uns etwa zwei Stunden später. Hier hatten insbesondere die bis dahin inaktiven Planwagenfahrer dann die Möglichkeit, sich in der Kunst des Bogenschießens zu üben.

Impressum

Herausgeber

sb+p – Strecker, Berger + Partner
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Brüder-Grimm-Platz 4, 34117 Kassel
Tel. (05 61) 7 09 43-0, Fax (05 61) 10 31 07
E-Mail: info@sb-p.de, www.sb-p.de

Redaktion

Andreas Fehr, Michael Krug

Konzeption/Gestaltung

SiebeckCrossMedia, Felsberg

Copyright

2008, sb+p, Kassel



(Bild links):
Zielorientiert: Senioren von sb+p beim Bogenschießen

(Bilder unten):
Gemütlich: Planwagenfahrt nach Trendelburg
Ausbalanciert: Vier in einem (Paddel)boot; diemelabwärts zum Hofgut Stammen



Unentbehrlich: Der Steuermann

Nach einer kurzen Stärkung stand für das Gros unserer Mitarbeiter der Höhepunkt der sportlichen Aktivitäten auf dem Programm: die Kanufahrt diemelabwärts zurück zum Hofgut



Stammen. Zunächst musste sich jeder mit einer passenden Schwimmweste ausstatten, bevor dann eine Einweisung in die Grundzüge des Kanupaddelns durch Mitarbeiter des Hofguts Stammen erfolgte. Jeweils vier Personen wurden für ein Kanu eingeteilt, wobei dem vorderen und

dem hinteren Platz im Kanu die wichtigste Funktion zukam. Insbesondere das auf dem hinteren Platz im Kanu sitzende Crew-Mitglied trug als Steuermann beziehungsweise -frau die Hauptverantwortung dafür, dass das Kanu heil und seine Insassen trockenen Fußes das Ziel am Hofgut Stammen erreichen konnten.

Schon kurze Zeit nach dem Ablegen der ersten Kanus war erkennbar, in welchem Kanu gestandene Kanuten mit einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen zu finden waren. Insbesondere das Steuern bereitete einige Kanus doch erhebliche Probleme, so dass es schon frühzeitig zu Uferberührungen oder auch leichten Kollisionen mit anderen Kanus kam. Letztlich war aber die mit wenigen Ausnahmen insgesamt ruhig verlaufende Diemel ein dankbares Gewässer und der ideale Ausbildungsort für unsere doch zum Teil noch in Kanudingen unerfahrenen Mitarbeiter. Aber das sei angemerkt: keines unserer Kanus ist gekentert, und nur wenige unserer Mitarbeiter mussten ihre durchnässte Kleidung am Hofgut Stammen tauschen.

Zum Schluss gab es nur eine Erkenntnis: das Kanufahren war für alle ein tolles Erlebnis und ein großer Spaß zugleich!

Unvergesslich: Der Betriebsausflug 2008

Nach der verdienten Stärkung am Hofgut Stammen ging es noch einmal in die Altstadt von Trendelburg zu einer Stadtführung auf historischen Pfaden. Den Abend ließen wir dann bei einem ausgesuchten Menü im Gutshof in der Wilhelmshöher Allee ausklingen.

Die junge Mannschaft von sb+p war aufgrund dieses abwechslungsreichen und sportlichsten Betriebsausfluges in der Geschichte von sb+p insgesamt hellauf begeistert.

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Die Bundesregierung will das HGB zu einer wettbewerbsfähigen IFRS-Alternative weiterentwickeln: Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz steht die umfangreichste Modernisierung des Handelsbilanzrechts seit 1985 an. Das HGB-Bilanzrecht soll zu einer gleichwertigen, aber einfacheren und kostengünstigeren Alternative der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS weiterentwickelt werden. Geplant ist weiterhin, das Gesetz noch vor Jahresende 2008 zu verabschieden.



Erstmals werden IFRS-nahe Elemente im großen Stil in das HGB einfließen. Die vorgesehenen Änderungen haben umfassende Auswirkungen auf das Eigenkapital sowie auf die Vermögens- und Ertragslage. Sicher geglaubte Bilanzstrukturen müssen neu überdacht werden. Die Neuerungen können sich durch verändernde Kennziffern auf die Refinanzierung der Gesellschaft auswirken. Zudem sollte gewährleistet sein, dass Systeme und Prozesse rechtzeitig an die neuen Bilanzierungsvorschriften angepasst werden können. Daneben sind Erleichterungen und Entlastungen für die Unternehmen vorgesehen: Durch höhere Schwellenwerte für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sollen künftig mehr Unternehmen die großenabhängigen Erleichterungen in Anspruch nehmen können. Der überwiegende Teil der neuen Vorschriften soll erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Erleichterungen, insbesondere die Erhöhung der Schwellenwerte, können teilweise schon für Geschäftsjahre in Anspruch genommen werden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen.

Von den Änderungen betroffen sind ...

- Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- Finanzinstrumente
- Rückstellungen
- Latente Steuern

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wie beispielsweise Patente sind künftig in der HGB-Bilanz anzusetzen. Dabei sind insbesondere die Forschungs- und Entwicklungsphase voneinander abzugrenzen, denn für die Forschungskosten

besteht auch weiterhin ein Aktivierungsverbot. Handelsrechtlich aktivierte Beträge stehen für eine Gewinnausschüttung allerdings nicht zur Verfügung.

Finanzinstrumente wie Aktien oder Derivate, die zu Handelszwecken erworben werden, sind künftig zum Abschlussstichtag mit dem beizulegenden Zeitwert (fair value) zu bewerten. Wertänderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Für diese Wertänderungen besteht ebenfalls eine Ausschüttungssperre. Für Aufwandsrückstellungen soll ein Passivierungsverbot gelten. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungen, wenn die Instandhaltungsmaßnahme innerhalb des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird. Die bisher gebildeten Aufwandsrückstellungen können allerdings beibehalten oder unmittelbar zugunsten der Gewinnrücklagen erfolgsneutral aufgelöst werden. Rückstellungen für Instandhaltungen, die innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, sind aber auch künftig zwingend in der Handelsbilanz zu passivieren. Dies gilt auch mit steuerlicher Wirkung. Bei der Bewertung von Rückstellungen sind einerseits künftige Preis- und Kostensteigerungen (= Erfüllungsbetrag) zu berücksichtigen. Andererseits sollen Rückstellungen mit dem fristadäquaten Marktzinssatz abgezinst werden. Diese Neuregelungen gelten auch für die Bewertung von Pensionsrückstellungen. Aufgrund der realistischen Bewertungsannahmen kann es zu signifikanten Erhöhungen der Pensionsrückstellungen kommen (im Einzelfall bis zu 50 Prozent). Die Rückstellungserhöhung kann in gleichmäßigen Jahresbeträgen über maximal 15 Jahre verteilt werden.

Die Steuerabgrenzung soll künftig dem bilanzorientierten Konzept (temporary-Konzept) folgen und damit den „richtigen“ Reinvermögensausweis gewährleisten.

Die Auswirkung auf Unternehmen

Das BilMoG bedeutet eine Abkehr von der Einheitsbilanz. Die Steuerbilanz im deutschen Handelsrecht basiert historisch auf dem Maßgeblichkeitsprinzip, das heißt: der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz. Dieses Prinzip soll eine einfache Ermittlung des steuer-

rechtlichen Gewinns durch einen Betriebsvermögensvergleich ermöglichen.

In der Praxis erstellen insbesondere mittelständische Unternehmen eine sogenannte Einheitsbilanz: Quasi in einem Arbeitsgang erfasst diese Bilanz den handelsrechtlichen Gewinn im Sinne einer Ausschüttungsbemessung und den steuerrechtlichen Gewinn als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung. In Zukunft wird dies nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Die betroffenen Unternehmen müssen dann neben der HGB-Bilanzierung eine eigene Steuerbilanz erstellen, je nachdem wie viele quantitative Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz existieren. Daneben sind künftig aktive Steuerlatenzen auch auf verwertbare steuerliche Verlustvorträge anzusetzen. Hier gilt: Pflicht zur Aktivierung, soweit die zu erwartende Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre erfolgt.

Ansprechpartner bei Rückfragen:



Andreas Fehr
Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater
Tel.: + 49 (0)561 70943-310
E-Mail: afehr@sb-p.de

Praxistipp

Auch künftig werden bilanzpolitische Überlegungen eine wichtige Rolle spielen. Zwar ist durch die Abschaffung gesetzlicher Wahlrechte der Verlust von bilanzpolitischem Gestaltungspotenzial zu verzeichnen, jedoch bestehen durch die neuen Ansatz- und Bewertungsvorschriften erhebliche Ermessensspielräume. Dies gilt insbesondere für die immateriellen Vermögensgegenstände bei der Abgrenzung von Forschungs- und Entwicklungskosten sowie für die Rückstellungen bei der Prognose der künftigen Preis- und Kostensteigerungen.

Ein starkes Team stellt sich vor

Unsere Mandantenbuchhaltung ist ein wichtiger Kernbereich im gesamten Leistungsspektrum, das wir unseren Mandanten anbieten. Geleitet wird das Team von unserer erfahrenen Mitarbeiterin, Frau Andrea Maifarth, die unserem Büro seit seiner Gründung im Jahre 1975 angehört.

Leistungen an Ihren Bedürfnissen orientiert

Wir betreuen unsere Mandanten professionell und individuell und übernehmen alle Rechnungslegungspflichten. Den Umfang unserer Tätigkeit richten wir ganz auf die Wünsche und Bedürfnisse unserer Mandanten aus. Auf Wunsch können wir als Voll-Dienstleister fungieren und die gesamte Buchhaltung für unsere Mandanten organisieren.

In vielen Fällen betreuen wir auch Teilbereiche der Buchhaltung für unsere Mandanten, insbesondere den sowohl aus lohnsteuerlichen wie auch aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen

immer komplexer werdenden Bereich der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung. Darüber hinaus übernehmen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch sehr gerne vor Ort bei unseren Mandanten Buchhaltungsaufgaben unter Einsatz der vorhandenen Buchhaltungssysteme, beispielsweise auch, um personelle Engpasssituationen unserer Mandanten im Buchhaltungsbereich aufzufangen.

Individuelle Beratung

Sofern Sie Beratungsbedarf haben und Unterstützung in Ihrer Finanzbuchhaltung benötigen, stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner bei Rückfragen:



Andrea Maifarth
Steuerfachangestellte
Tel.: + 49 (0)561 7 0943-110
E-Mail: amaifarth@sb-p.de



Das Team (v. links n. rechts):
Jutta Schäffer - Steuerfachangestellte; Bianca Riedemann - Steuerfachangestellte;
Renate Albrecht - Steuerfachangestellte; Christina Borovikov - Steuerfachangestellte;
Katrin Hahn - Bilanzbuchhalterin; Janet Hartleib - Kauffrau für Bürokommunikation;

Unsere Leistungen

- Finanzbuchhaltung mit Nebenbuchhaltung
- Mandanten-, Finanz- und Gehaltsbuchhaltung vor Ort
- Offene Postenbuchhaltung mit Mahnwesen
- Erstellung individualisierter betrieblicher Auswertungen
- Einrichtung und Führen von Kostenrechnungssystemen
- Umsatzsteuervoranmeldungen und zusammenfassende Meldungen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Digitales Belegbuchen
- Laufende Anlagenbuchhaltung
- Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
- Begleitung von Lohnsteuersonderprüfungen und sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen

In eigener Sache

sb+p fördert Nachwuchs

sb+p unterstützt die E-Jugend der Sportvereinigung Harleshausen Kassel (SVH Kassel) e.V.

Bereits seit vier Jahren spielen die Jungen der E-Jugend der SVH Kassel bereits zusammen und haben in ihrem jungen Fußballerleben bereits alle Höhen und Tiefen erlebt. Neben dem Sieg beim eigenen Hallenturnier, gab es aber auch die ein oder andere Niederlage, die – so zumindest die Meinung des Autors – für die Väter schmerzlicher war als für die Kinder. Dass dennoch bei

allen sportlichen Ambitionen der Spaß und die Motivation der Kinder im Vordergrund steht, ist ein wesentlicher Erfolg des Trainers Andreas Dittrich. Um die weitere sportliche Entwicklung der Kinder zu fördern, unterstützt sb+p die E-Jugend der SVH Kassel mit einem neuen Trikotsatz. Viel Erfolg und Spaß für die neue Saison wünscht sb+p.



Das MoMiG kommt Ende des Jahres

Am 26. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) verabschiedet. Gut zwei Jahre nachdem der Regierungsentwurf vorgelegt wurde, wird das Gesetz voraussichtlich am 1. November oder 1. Dezember 2008 in Kraft treten.

Durch das MoMiG wird in erster Linie das GmbH-Gesetz reformiert, es enthält aber auch Änderungen des Aktiengesetzes und der Insolvenzordnung. Hauptanliegen des Gesetzes sind die Erleichterung und die Beschleunigung von GmbH-Gründungen, die Steigerung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform, besonders im Hinblick auf die Konkurrenz zur englischen Ltd., sowie die Bekämpfung von Missbräuchen. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die wichtigsten Änderungen.



I. Erleichterung und Beschleunigung von Gründungen

Das Mindeststammkapital bleibt bei 25 000 Euro. Allerdings steht für Gründungen zukünftig auch die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ zur Verfügung. Diese Form der GmbH soll eine Alternative zur englischen Limited bieten. Die Unternehmergesellschaft (UG) verfügt über kein Mindeststammkapital, kann also mit einer Einlage von nur 1,00 Euro errichtet werden. Im Gegenzug darf diese UG ihre Gewinne nicht voll ausschütten, sondern muss jedes Jahr mindestens ein Viertel des Gewinnes in eine Rücklage einstellen. Ist das Mindeststammkapital der normalen GmbH von 25 000 Euro erreicht, so kann die UG in eine normale GmbH umfirmieren,

muss dies allerdings nicht. Dann bleibt aber auch die Ausschüttungsbeschränkung weiter bestehen.

Zukünftig kann eine GmbH in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, nämlich dann, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer hat. Hinsichtlich der Höhe des Stammkapitals gibt es keine Einschränkungen. Für die Gründung in dem vereinfachten Verfahren ist ein im GmbHG enthaltenes Musterprotokoll zu verwenden. Einen besonderen Gesellschaftsvertrag gibt es neben diesem Protokoll nicht mehr. Der Vorteil der Verwendung des Musterprotokolls liegt darin, dass geringere Kosten anfallen können, wobei auch die Gründung im vereinfachten Verfahren notariell zu beurkunden ist. Allerdings können individuelle Vertragsgestaltungen nicht vorgenommen werden.

Bei einer sogenannten „Verschleierte Sachgründung“ besteht grundsätzlich die Einlageverpflichtung fort. Sie beschränkt sich aber nach neuem Recht auf die Differenz zwischen dem Wert der Sacheinlage und der ausstehenden Einlageverpflichtung und nicht mehr auf den gesamten Einlagebetrag.

II. Neufassung des Eigenkapitalersatzrechtes

Die Regelungen über eigenkapitalersetzende Darlehen sind aus dem Gesetz gestrichen worden. Mit der Insolvenz werden künftig sämtliche Gesellschafterdarlehen zu nachrangigen Forderungen, die Problematik der Zurückzahlung von Gesellschafterdarlehen verschiebt sich somit in das Insolvenzrecht und wird zu einer Frage der Anfechtbarkeit durch den Insolvenzverwalter. Durch die Neuregelung ist nun jedoch das international übliche Cash-Pooling auf sichere Füße gestellt und führt nicht mehr zum Risiko der haftungsbegründenden Kapitalrückzahlung solange die Werthaltigkeit der Forderungen besteht.

Ursprünglich war geplant, Gesellschafterdarlehen grundsätzlich in der Überschuldungsbilanz nicht mehr zu passivieren. Es bleibt nun aber bei der Notwendigkeit der qualifizierten Rangrücktrittserklärung. Begründet wird dies mit der Warnfunktion einer solchen Erklärung und mit



der Sicherheit des Geschäftsführers bei der Entscheidung, welche Forderungen im Überschuldungsstatus zu passivieren sind.

III. Sonstige Neuerungen

Die GmbH-Reform hat zu einer Vielzahl von weiteren Neuerungen geführt. Genannt sei hier nur die eventuelle Insolvenzantragspflicht auch der Gesellschafter, die Erweiterung der Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen, die zur Zahlungsunfähigkeit (bisher nur bilanzielle Überschuldung) der GmbH führen, Erweiterung der Straftatbestände, die ein Bestellungshindernis für den Geschäftsführer darstellen, die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von GmbH-Geschäftsanteilen und der damit einhergehenden höheren Relevanz der Gesellschafterliste.

Ansprechpartner bei Rückfragen:



Barbara Wermann
Rechtsanwältin/
Steuerberaterin
Tel.: + 49 (0)5 61 7 09 43-330
E-Mail: bwermann@sb-p.de

Fazit

Durch die Novelle sinkt nicht das Haftungsrisiko des Geschäftsführers und der Gesellschafter. Schon ab der Gründung einer GmbH ist trotz der Existenz eines vereinfachten Verfahrens eine umfassende Information und Beratung erforderlich, um Fehler zu vermeiden und Risiken zu minimieren.

Das sollten Sie wissen ...

Nachfolgend haben wir Ihnen Wissenswertes aus einzelnen Bereichen des Steuerrechts zusammengestellt. Auch über alle relevanten Änderungen des Jahressteuergesetzes 2009 informieren wir Sie detailliert.

Die Abgeltungsteuer

Im Folgenden möchten wir Ihnen gern einen kurzen Überblick über die Abgeltungsteuer geben, die zum 1. Januar 2009 eingeführt wird:



1. Grundkonzeption

Die Abgeltungsteuer unterwirft sowohl die laufenden Erträge als auch die Ergebnisse aus der Veräußerung oder Einlösung einer Kapitalanlage einheitlich dem Steuersatz in Höhe von 25 Prozent. Die Steuer wird in Zukunft direkt von den Banken, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Bei der Einkommensteuererklärung brauchen die Kapitaleinkünfte grundsätzlich nicht mehr angegeben werden. Liegt jedoch der Steuersatz des Steuerpflichtigen unter 25 Prozent, so kann er das alte Besteuerungsverfahren wählen, das sich am individuellen Steuersatz orientiert.

2. Welche Übergangsregelungen gibt es?

Es besteht ein grundsätzlicher Bestandsschutz für Aktien, Fonds und festverzinsliche Wertpapiere, das heißt:

- Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, die vor dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, bleiben auch in Zukunft steuerfrei, wenn die einjährige Spekulationsfrist von einem Jahr (Haltedauer) eingehalten wurde.
- Für Wertpapiere, die ab dem 1. Januar 2009 gekauft werden, fällt Abgeltungsteuer an – unabhängig von der Haltedauer.

3. Was passiert mit der Veräußerungsfrist von einem Jahr?

Künftig spielt die Haltedauer bei Wertpapieren für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen keine Rolle mehr; die einjährige Veräußerungsfrist entfällt.

4. Wie sieht die Verlustverrechnung bei Ehegatten aus?

Das Kreditinstitut führt für Ehegatten drei verschiedene „Verlusttöpfe“. Hier werden Konten und Depots des Ehemanns, der Ehefrau und Gemeinschaftskonten und Depots der Ehegatten geführt. Beim Abzug der Abgeltungsteuer ist eine Verlustverrechnung zwischen den Töpfen nicht möglich. Hat ein Ehegatte Gewinn aus Wertpapiergeschäften, der andere Verluste, muss die Steuer spende Saldierung beim Finanzamt beantragt werden. Man kommt also nicht um die Angabe seiner Kapitalerträge in der Steuererklärung herum.

5. Was muss bei einem Verlustvortrag beachtet werden?

Entstehen in einem Depot Verluste, trägt das Kreditinstitut diese ins nächste Jahr vor und verrechnet sie hier mit möglichen anfallenden Kursgewinnen. Möchte der Kapitalanleger eine Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen bei einer anderen Bank, muss er sich die Verluste von der jeweiligen Bank bescheinigen lassen und die Verlustverrechnung in seiner Steuererklärung beim Finanzamt beantragen.

6. Was passiert mit dem Sparerfreibetrag bei der Abgeltungsteuer

Zwar fallen der Sparerfreibetrag von 750 Euro/1.500 Euro (ledig/verheiratet) und der Werbungskostenpauschbetrag von 51 Euro/102 Euro ab 1. Januar 2009 weg. Im Gegenzug erhält jedoch jeder Sparer einen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro/1.602 Euro (ledig/verheiratet). Deshalb behalten auch die bisherigen Freistellungsaufträge ihre Gültigkeit. Einzige Neuerung ab 1. Januar 2009: Die Beschränkung auf einzelne Konten und/oder Depots mit dem Kreditinstitut ist nicht mehr möglich.

Wird also ab 1. Januar 2009 kein neuer Freistellungsauftrag gestellt, verlieren die Beschränkungen auf einzelne Konten ihre Gültigkeit.

Unser Tipp: Wer bisher noch keinen Freistellungsauftrag gestellt hat, sollte dies noch vor dem

1. Januar 2009 tun. Denn wer keinen Freistellungsauftrag abgibt, müsste dann um die Steuerfreiheit der Beträge zu erreichen, den Umweg über die Einkommensteuererklärung gehen und sämtliche Kapitaleinkünfte angeben.

7. Was passiert mit den Werbungskosten?

Mit Einführung der Abgeltungssteuer am 1. Januar 2009 können Steuerpflichtige rund um ihre Kapitalerträge keine Werbungskosten mehr geltend machen. Depotgebühren, Beratung, Zinsen für kreditfinanzierte Fondsanteile oder die Fahrt zur Hauptversammlung können dann nicht mehr abgesetzt werden.

8. Wie wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben?

Vom Veranlagungszeitraum 2009 hat der Kirchensteuerpflichtige ein Wahlrecht, wie die Kirchensteuer auf seine Kapitaleinkünfte erhoben werden sollen. Er kann die Kirchensteuer entweder als Kirchensteuerabzug einbehalten (Variante a) oder sie von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagern lassen (Variante b).

Variante a: Einbehalt der Kirchensteuer durch die Bank

Auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen gegenüber seiner Bank wird die Kirchensteuer im Abzugsverfahren von der Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Eine besondere Veranlagung ist in diesem Fall entbehrlich.

Variante b: Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Veranlagungswege

Wenn der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht als Steuerabzug einbehalten lässt, wird eine Veranlagung zur Kirchensteuer durchgeführt. Dazu muss der Steuerpflichtige dem Finanzamt die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung erklären.

9. Wie werden Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zukünftig besteuert?

Nach bisher geltenden Recht werden bei Beteiligung über 1 Prozent der Gewinn aus der Veräußerung von Aktien unabhängig von der Haltedauer mit dem Halbeinkünfteverfahren besteuert, ansonsten nur bei Verkauf bei einem Halten von unter einem Jahr.

Zukünftig: Bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008 immer Besteuerung des Gewinns; bei Beteiligung ab 1 Prozent Teileinkünfteverfahren (40 Prozent steuerfrei).

10. Wie werden ausländische Kapitaleinkünfte künftig besteuert?

Ausländische Kapitalerträge unterliegen genauso wie inländische Kapitalerträge der Abgeltungsteuer. Allerdings muss der Steuerpflichtige diese, sofern sie nicht von einem inländischen Kreditinstitut für ihn verwaltet werden, in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

11. Wie wirkt sich die Abgeltungsteuer auf Rentenversicherungen aus?

Auf Anlageformen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wird keine Abgeltungsteuer erhoben, das heißt: betriebliche Vorsorgepläne, Riester-Fondssparpläne und Rürup-Renten bleiben von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen von der Abgeltungsteuer bleiben private Renten- und Kapitallebensversicherungen, sofern die Verträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und die Haltedauer mindestens 12 Jahre beträgt.

12. Gibt es Ausnahmen von der Abgeltungsteuer?

Ausnahmen von der Abgeltungsteuer sind zusammenfassend für folgende Fälle vorgesehen:

- Besteuerung der Bruttoeinnahmen zum individuellen Grenzsteuersatz, wenn dieser weniger als 25 Prozent beträgt (Günstigerregelung)
- Besteuerung der Netto-Zinseinkünfte zum regulären progressiven Einkommensteuertarif, bei Gesellschafterdarlehen, back-to-back-Finanzierungen oder bei Zugehörigkeit der Zinserträge zu einer anderen Einkunftsart.
- Teileinkünfte-Besteuerung von 60 Prozent der Nettodividende mit dem regulären ESt-Tarif bei Kapitalanteilen im Betriebsvermögen und bei Beteiligung über 1 Prozent.

Jahressteuergesetz 2009

Die relevanten geplanten Änderungen in Kürze:

1. Betriebliche Gesundheitsförderung

Eine neue Steuerbefreiung wird für die betriebliche Gesundheitsförderung geschaffen. Damit soll die Bereitschaft der Arbeitgeber erhöht werden, die betriebsinterne Gesundheitsförderung zu stärken. Es werden Maßnahmen steuerbefreit,

die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20a Abs. 1 i.V. mit § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V genügen. Dies sind z.B. Kurse zur gesunden Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention, Stressbewältigung etc. Nicht darunter fallen die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio. Zudem müssen diese Leistungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (keine Umwandlung von Arbeitslohn). In diesem Fall kann ein Betrag von bis zu 500 Euro je Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei

bleiben, erstmals bereits für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008.

2. Verlustausgleich bei Einlagen

Bei einem negativen Kapitalkonto können in früheren Wirtschaftsjahren erzielte Verluste nicht mehr durch spätere Einlagen ausgleichsfähig werden. Zusätzlich soll geregelt werden, dass durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden kann (gültig für Einlagen nach dem Tag der Verkündung des JStG 2009).

Laut Gesetzesbegründung sollen damit Gestaltungsspielräume durch willkürliche Einlagen eingeschränkt werden. Tatsächlich wird damit die unliebsame Rechtsprechung des BFH im Urteil vom 20.6.2007 - IV R 28/06 ausgehebelt, der sich darin für einen Korrekturposten mit Einlagenvortrag ausgesprochen hatte.

3. Vorsteuerabzug bei Firmenwagen:

Es ist die Wiedereinführung der Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 Prozent der Aufwendungen für Anschaffung, Miete, Leasing und andere laufende Betriebskosten für Fahrzeuge geplant, die auch für außerunternehmerische Zwecke verwendet werden. Die bislang bei außerunternehmerischer Nutzung vorgenommene Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe soll dafür entfallen. Von der Neuregelung ausgenommen werden Fahrzeuge sein, die ausschließlich unternehmerisch verwendet werden. Dazu gehören auch Fahrzeuge, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses entgeltlich an Arbeitnehmer überlassen werden. Diese Vorsteuerabzugsbeschränkung bestand bereits vom 1.4.1999 bis 31.12.2003.

Sie wurde damals wegen europarechtlicher Bedenken abgeschafft.

Man darf jedoch gespannt sein, ob diese Regelung dann auch Gesetz wird. Denn gegen die Wiedereinführung dieser Regelung bestehen große Bedenken. Der Bundesrat spricht sich nämlich gegen die Wiedereinführung der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für privat genutzte Firmenfahrzeuge auf 50 Prozent aus, da dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer darstellt. Die vorgesehene Gesetzesänderung führt nach Auffassung des Bundesrates zu einer willkürlichen Steuerbelastung vieler Unternehmen.

Unser Tipp: Wir informieren Sie rechtzeitig darüber, ob die Wiedereinführung des hälftigen Vorsteuerabzugsverbotes Gesetz wird. Sollte dies der Fall sein, so sollte derjenige, der sich mit dem Gedanken trägt, in naher Zukunft ein Fahrzeug anzuschaffen und unter die Abzugsbeschränkung fällt, diesen Kauf auf das Jahr 2008 noch vorziehen. Die Beratungen des Bundesrates über das Jahressteuergesetz 2009 sind noch nicht abgeschlossen, so dass abzuwarten ist, mit welchem Inhalt das Jahressteuergesetz 2009 dann wirklich Ende Dezember 2008 in Kraft tritt.

Ansprechpartner bei Rückfragen:



Silke Mihr

Steuerberaterin

Tel.: + 49 (0)5 61 7 09 43-440

E-Mail: smihr@sb-p.de

Lohnsteuer – korrekte Abwicklung der Ausgabe von Tankgutscheinen

Ein Arbeitgeber kann seinen Mitarbeitern, zusätzlich zum Arbeitslohn, Tankgutscheine im Wert von 44 Euro pro Monat gewähren. Nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ist die Gewährung eines solchen Gutscheins steuer- und abgabenfrei – vorausgesetzt, man hält sich an einige Grundsätze. Da der gewünschte Effekt – die Steuer- und Abgabenfreiheit – immer häufiger wegen fehlerhafter Gestaltungen verloren geht, möchten wir Ihnen im Folgenden einige Hinweise zur korrekten Ausgestaltung geben:

Die Steuer- und Abgabenfreiheit bleibt erhalten, wenn ...

- der Tankgutschein nur die zu tankende Menge und die Treibstoffart ausweist.
- der Gutschein auf dem Briefpapier des Arbeitgebers gedruckt wird und der Arbeitnehmer mit diesem Gutschein zur Tankstelle geht. Die Abrechnung erfolgt über eine in der Tankstelle verbleibende Kundenkarte.

Die Steuer- und Abgabenfreiheit geht verloren, wenn ...

- der Gutschein einen Geld- bzw. Höchstbetrag ausweist.
- der Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber einen korrekten Gutschein und seine Tankkarte erhält. Da der Arbeitnehmer die Tankkarte nutzt, hat die Zuwendung Bargeldcharakter.
- der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter einen Blanko-Gutschein ohne Bezeichnung der Art und Menge des Treibstoffs überlässt. Diese Infos trägt die Tankstelle ein und rechnet mit dem Arbeitgeber ab. Da keine Angaben zu Art und Menge der Ware auf dem Gutschein vermerkt sind, hat der Gutschein die Funktion eines Zahlungsmittels.
- der Arbeitnehmer einen Gutschein erhält und diesen bei der Tankstelle seiner Wahl einlöst. Die Rechnung an der Tankstelle wird vom Arbeitnehmer ausgelegt und später vom Arbeitgeber erstattet.

Das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juni 2008 das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschlossen. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Regelungen zur Vergütung der Stromerzeugung aus sogenannten regenerativen Energien werden hierbei vollständig neu gefasst. Insbesondere im Bereich Fotovoltaikanlagen, Stromerzeugung aus Solarer Energie, ergeben sich einige Besonderheiten. Jeder Anlagenbetreiber ist ab dem 1. Januar 2009 verpflichtet, seine Fotovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur anzumelden. Diese Anmeldung ist Voraussetzung dafür, dass der Netzbetreiber, der den Strom aufnimmt, auch die Vergütung nach dem

EEG bezahlt. Sinn dieser Anmeldung ist der Aufbau eines Anlagenkatasters, welches notwendig ist, damit die zukünftige Reduzierung der Vergütungssätze für Neuanlagen ermittelt werden kann. Erstmals wird für Fotovoltaikanlagen auch ein reduzierter Vergütungssatz für die Anlagenbetreiber eingeführt, welche den erzeugten Strom nicht in das öffentliche Netz einspeisen, sondern selbst verbrauchen. Auch für andere Erzeugungsanlagen nach dem EEG werden teilweise erhebliche Neuregelungen für die Vergütung eingeführt.



Das Jahressteuergesetz 2009

Der Entwurf des Jahressteuergesetz 2009 sieht für die Besteuerung der öffentlichen Hand einige erhebliche Änderungen vor.



Kern der Neuregelung ist die gesetzliche Festbeschreibung des steuerlichen Querverbunds. Insbesondere der steuerliche Querverbund zwischen Versorgungsparten (Strom, Gas, Wärme, Wasser), Verkehrsbetrieben und Bädereinrichtungen soll gesetzlich festgeschrieben werden.

Damit werden die dauerdefizitären Bädereinrichtungen zukünftig uneingeschränkt querverbundfähig mit den erstgenannten Sparten sein. Der steuerliche Vorteil ist daher nicht mehr von dem technisch-wirtschaftlichen wechselseitigen Querverbund beispielsweise durch ein BHKW abhängig. In diesem Zusammenhang liegt eine Gesetzesinitiative des Landes Nord-

rhein-Westfalen zur Abschaffung der Kapitalertragsteuerepflicht der Gewinne der Betriebe gewerblicher Art vor. Diese komplizierte und sehr umstrittene Regelung soll durch einen erhöhten Körperschaftsteuersatz für Betriebe gewerblicher Art ersetzt werden.

Die Höhe dieses Körperschaftsteuersatzes ist noch unklar, soll aber zwischen 20 und 24 Prozent liegen. Die Altrücklagen sollen abschließend mit einem Sondersteuersatz versteuert werden.

Ebenso ist in der Diskussion, die Steuerbefreiung nach § 8b KStG für vereinnahmte Gewinnausschüttungen oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Betrieben gewerblicher Art einzuschränken. In welchem Umfang dies geschehen soll, ist noch unklar.

Der Bundesrat hat zwischenzeitlich die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen aufgegriffen und die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob eine solche Neuregelung noch in das Jahressteuergesetz 2009 aufgenommen werden kann. Wir werden hierzu zeitnah informieren.

Ansprechpartner bei Rückfragen:



Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater
Tel.: + 49 (0)561 7 09 43-320
E-Mail: heggert@sb-p.de